

Stand: 21.07.2020 (in Kraft ab 01.09.2021)

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der  
Verwaltungsgebührensatzung der  
Verwaltungsgemeinschaft Rastatt in der  
Fassung der Satzung der Stadt Rastatt  
zur Änderung der  
Verwaltungsgebührensatzung der  
Verwaltungsgemeinschaft Rastatt vom  
21.07.2021

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt  
als untere Baurechtsbehörde oder im Bereich Gaststätten- und Gewerberecht  
aufgrund der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde**

**- Allgemeine Gebührentatbestände -**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,00 € - 10.000,00 €
2	<b>Beglaubigung</b>	
2.1	<b>Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw.</b> aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift;	
2.1.1	je Seite	9,00 €
2.1.2	Abweichende Gebührenregelung für Schüler, Auszubildende und Studenten	1,00 € für die erste Seite; 0,50 € für jede weitere Seite
2.1.3	Abweichende Gebührenregelung, wenn für mehrere geheftete Seiten nur eine Beglaubigung erforderlich ist	9,00 € für die ersten 5 Seiten; 2,00 € für jede weitere Seite
2.2	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 4) zu den Beglaubigungen noch hinzu.	
3	<b>Rechtsbehelf</b> (insbesondere Widerspruch usw.)	
3.1	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen. (§ 5 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr; mindestens 1,00 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>4</b>	<b>Schreibarbeiten</b>	
<b>4.1</b>	<b>Fotokopie</b>	
4.1.1	bei einem Format bis DIN-A-4	1,50 € für die erste Seite, 0,20 € für jede weitere Seite
4.1.2	bei einem größeren Format als DIN-A-4	2,00 € für die erste Seite, 0,20 € für jede weitere Seite